

BEILAGE NR. 8

zum „STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“ Nr. 41 vom 14. Oktober 1950

Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes

Grundrechtsklage der National-Demokratischen Partei Deutschlands

788

Urteil

des Hessischen Staatsgerichtshofes
vom 4. August 1950

Betr.: Grundrechtsklage der National-Demokratischen Partei Deutschlands.

Im Namen des Gesetzes!

Auf die Grundrechtsklage der National-Demokratischen Partei Deutschlands (Nationale Reichspartei) e. V., Sitz Wiesbaden, Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hintze II
in Wiesbaden,

Antragstellerin,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

Antragsgegner,

wegen Verletzung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. Juli 1950, an der teilgenommen haben:

1. Präsident des Staatsgerichtshofs Dr. Lehr als Vorsitzender,
2. Regierungsrat Boczkowski,
3. Rechtsanwalt und Notar Dr. Breitbach,
4. Universitätsprofessor Dr. Düker,
5. Oberregierungsrat Hüpeden,
6. Landgerichtspräsident Dr. Lewinski,
7. Amtsgerichtsrat Dr. Nickel,
8. Landgerichtspräsident Scharnitzky,
9. Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
10. Arthur L. Sellier,
11. Amtsgerichtsrat Dr. von Sethe, als beisitzende Richter, Rechtsanwalt und Notar van Basshuysen, als Landesanwalt, Regierungsoberinspektor Jähner, als Urkundsbeamter,

für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Am 14. Juni 1950 erschien in Nr. 133 des „Wiesbadener Kurier“ folgende Anzeige: „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (Nationale Reichspartei)

KUNDGEBUNG am Niederwalddenkmal 21. Juni 1950

Es spricht: K. H. Priester

Beginn der Kundgebung 20 Uhr.

Abfahrt der Sonderdampfer:

Wiesbaden-Biebrich ab: 18 Uhr

Rüdesheim an: 19.15 Uhr

Rückkehr gegen 24 Uhr

Es fahren Sonder-Omnibusse nach Wiesbaden

Karten zum Preise von DM 2,90 bei den Amtsträgern der Partei oder auf der Geschäftsstelle Adelheidstraße 27.“

Die Worte „Kundgebung am Niederwald-Denkmal“ waren besonders fett gedruckt.

Die geplante Kundgebung wurde durch Verfügung des Hessischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1950 verboten. Die Begründung lautet wörtlich:

„Im Artikel 26 GG wird der Wille zum friedlichen Zusammenleben der Völker, im Artikel 9 GG der Gedanke der Völkerverständigung zu einem der tragenden Grundsätze der vorläufigen Verfassung erhoben. Den gleichen Gedanken bringt die Hessische Verfassung in Artikel 69 zum Ausdruck. Das Grundgesetz knüpft an eine Verletzung dieses Grundsatzes weitgehende Folgen. Die geplante Kundgebung stellt eine Verletzung des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens dar. Das Niederwald-Denkmal ist zur Erinnerung an den Krieg gegen Frankreich im Jahre 1870/71 errichtet und stets als Symbol des Sieges angesehen worden. Kundgebungen an einem solchen Denkmal haben daher eine Tendenz, die mit Rücksicht auf die Vorschriften des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung unzulässig und verfassungswidrig ist. Derartige Kundgebungen bedeuten eine Gefähr-

dung des verfassungsmäßigen Zustandes. Unter diesen Umständen ist aber nach Artikel 17 der Hessischen Verfassung eine Berufung auf das Recht der Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung nicht möglich.

Darüber hinaus läßt die Wahl des Zeitpunktes erkennen, daß mit dieser Kundgebung der in der Zeit der nazistischen Gewaltherrschaft geübte Brauch, das alte Fest der Sommer Sonnenwende durch politische Kundgebungen umzudeuten und zu verfälschen, fortgesetzt werden soll. Die Fortsetzung dieser Tradition durch die geplante Kundgebung am 21. Juni 1950 bedeutet daher einen Verstoß gegen Artikel VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 8 vom 30. November 1945.

Zu berücksichtigen war auch die Tatsache, daß die letzte Kundgebung am Niederwald-Denkmal in den vergangenen Jahren durch den damaligen Reichsstatthalter und Gauleiter Sprenger veranstaltet wurde, der bei dieser Gelegenheit den Volkssturm aus der weiteren Umgebung auf Hitler vereidigte.

Endlich läßt schon die Anzeige im „Wiesbadener Kurier“ vom 14. Juni 1950 erkennen, daß nazistische Einrichtungen erhalten und gefördert werden sollen, denn in dieser Anzeige ist die Rede davon, daß Karten für die Kundgebung bei den Amtsträgern der Partei erhältlich sind. Der Gebrauch dieses Wortes weist mit aller Deutlichkeit auf die enge Verbindung und den Willen zur Fortsetzung der Tradition hin.“

Gegen dieses Verbot hat die Antragstellerin Klage erhoben und vorgebracht, das Verbot verstoße gegen das in Artikel 14 HV gewährleistete Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Sie hat beantragt, zu erkennen:

Das mit Schreiben vom 15. Juni 1950 durch den Minister des Innern ausgesprochene Verbot der für den 21. Juni 1950 geplanten Kundgebung der National-Demokratischen Partei Deutschlands (Nationale Reichspartei) e.V. am Niederwald-Denkmal verstößt gegen Artikel 14 HV und ist daher rechtsunwirksam.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der der Antragstellerin entstandenen Anwaltskosten werden dem beklagten Land Hessen auferlegt.

Der Antragsgegner hat sich auf die zu dem Verbot gegebene Begründung bezogen und beantragt,

unter Zurückweisung des Antrages der Antragstellerin vom 16. Juni 1950 festzustellen, daß die Antragstellerin durch die Aufforderung an die Bevölkerung zur Teilnahme an der am 21. Juni 1950 am Niederwald-Denkmal bei Rüdesheim geplanten Kundgebung und die geplante Kundgebung selbst den verfassungsmäßigen Zustand des Landes Hessen gefährdet hat.

In der Hauptverhandlung hat der Antragsgegner eventuell lediglich Zurückweisung des Antrages der Antragstellerin verlangt. Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen mit dem Antrage, zu erkennen.

Das mit Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Juni 1950 ausgesprochene Verbot der für den 21. Juni 1950 geplanten Kundgebung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (Nationale Reichspartei) e. V. am Niederwald-Denkmal verstößt nicht gegen Artikel 14 HV und ist nicht rechtsunwirksam.

II.

Die Grundrechtsklage ist zulässig. Nach § 45 Abs. 2 StGHG kann den Antrag zur Verteidigung der Grundrechte jeder stellen, der die Verletzung eines ihm von der Verfassung gewährleisteten Grundrechts geltend macht. Der Staatsgerichtshof soll nach § 48 Abs. 1 StGHG, falls ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig ist, den Antragsteller an das zuständige Gericht verweisen und die Sache dorthin abgeben. Nur dann entscheidet der Staatsgerichtshof nach Satz 3 unmittelbar, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, insbesondere mit einer Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint.

Hinsichtlich der Ausübung der Versammlungsfreiheit wie behördlicher Versagung derselben ist aber die dem Staatsgerichtshof anvertraute Kontrolle über die Einhaltung verfassungsmäßiger Schranken grundsätzlich von einer im demokratischen Staatswesen so weittragenden Bedeutung, daß ohne weiteres jene Voraussetzungen unmittelbarer Entscheidungsbefugnis gegeben sind. Jede Einschränkung der Versammlungsfreiheit bedingend, tragen sowohl Angriff auf den verfassungsmäßigen Zustand wie Gefährdung dieses Zustandes praktisch auch eine Wiederholungsgefahr stets in sich, erfordern also im Urteil eine Tatbestandswürdigung, die richtungswesend zu gestalten ist.

III.

Das angefochtene Verbot ist vom Hessischen Minister des Innern in Anwendung des Artikels 17 HV ausgesprochen worden. Es ist in Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Landesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder erlassen worden (vergl. Artikel, III und Artikel 115 HV).

IV.

Bei diesem Verbot ist, wie seine Begründung ergibt, davon ausgegangen worden, daß die geplante Kundgebung eine Verletzung des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker darstelle. In solcher Betätigung wird, was rechtlich tragbar erscheint, eine Gefährdung des verfassungsmäßigen Zustandes gesehen.

Die in Artikel 9 und 26 GG sowie in Artikel 69 HV getroffenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen legen jedem Staatsbürger die Verpflichtung auf, seine Handlungsweise, vornehmlich im Bereich des öffentlichen Lebens, auf Wahrung des äußeren Friedens abzustellen, wie ihn das Gemeinwesen, dem er angehört, erstrebt. Ausdrücklich werden hierbei in Artikel 26 GG „Handlungen, die geeignet sind, und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, als „verfassungswidrig“ bezeichnet. Wenn demgegenüber in Artikel 69 HV die Grenze verfassungswidrigen Handelns enger gezogen, nämlich an die Absicht, einen Krieg vorzubereiten, geknüpft wird, so muß im Verhältnis von Bundesrecht zu Landesrecht nach Artikel 31 GG und Artikel 153 Abs. 2 HV jener grundgesetzlichen Norm der Vorrang eingeräumt werden. Begrifflich stellt aber jede begangene oder vorbereitend in Aussicht genommene verfassungswidrige Handlung mindestens eine Gefährdung des verfassungsmäßigen Zustandes dar.

Es fragt sich, ob die öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an der geplanten Kundgebung eine als verfassungswidrig anzusprechende Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten bedeutet, zugleich aber auch, ob das Verbot dieser Kundgebung einer verfassungswidrigen Handlungsweise der genannten Art vorgebeugt hat. Kann eine solche Feststellung getroffen werden, ist nach obigen Ausführungen der verfassungsmäßige Zustand, wovon das Verbot ausgeht, jedenfalls im Sinne des Artikels 17 HV „gefährdet“.

V.

Durch die äußere Aufmachung der Anzeige im „Wiesbadener Kurier“ ist besonders hervorgehoben

„Kundgebung am Niederwalddenkmal“. Das Wort „Kundgebung“ trägt eine besondere Tendenz in die Aufforderung zur Teilnahme an der geplanten Veranstaltung. In einer Versammlung werden in der Regel die Ansichten eines oder meh-

rerer Redner vorgetragen, wobei auch die Äußerung einer abweichenden Auffassung möglich ist. Bei Ankündigung einer Kundgebung hingegen erwartet man eine Veranstaltung, bei der eine Verständigung über gegensätzliche Ansichten nicht stattfindet, sondern nur der gemeinsame Wille der Teilnehmer zum Ausdruck gebracht wird.

Eine solche Kundgebung aber sollte am Niederwald-Denkmal stattfinden. Dieses Denkmal ist errichtet worden als Symbol des Sieges über Frankreich und der dadurch errungenen deutschen Reichseinheit, gleichzeitig aber auch als Warnmal gegen Frankreich, worauf besonders die Kopfhaltung der Germania, das Lied „Die Wacht am Rhein“ und die Darstellung der deutschen Wehrkraft hindeuten.

Als Zeitpunkt der Kundgebung war der Abend des 21. Juni 1950, des Tages der Sonnenwende, bestimmt worden. Nach alter Überlieferung wurde dieser Tag früher zu Kundgebungen aller Art, auch unpolitischen Charakters, gewählt. Erst in der Zeit des nationalsozialistischen Reiches wurde dieser Tag zu ausgeprägt nationalistischen Kundgebungen mißbraucht.

Wenn eine sich betont „national“ nennende Partei zu einer Kundgebung für diesen Tag und diesen Ort aufruft, so konnte die allgemeine Meinung beim Lesen der Aufforderung zur Teilnahme nur eine Kundgebung gegen Frankreich erwarten; das bedeutete in ihrer Wirkung auf In- und Ausland aber eine Gefährdung der friedlichen Beziehungen. Denn die Ankündigung der Kundgebung war dazu angetan, den Eindruck zu erwecken, daß in Deutschland Kräfte am Werk seien, die einer Völkerverständigung entgegenarbeiten. Eine Friedenskundgebung konnte jedenfalls unter solchen Umständen nicht erwartet werden. Gefährdend war auch, daß durch die Bekanntgabe der Kundgebung Personen angezogen werden konnten, die dann am Denkmal unvorhergesehen in dem Sinne sich betätigten, wie sie sich durch Veranstalter, Ort und Zeit angesprochen fühlten. Hierbei brauchte es nicht ausschlaggebend zu sein, was der Kundgebungsredner sagte, sondern was aus der Kundgebungsmenge heraus kam. Die Versammlung hätte nach Innen hin den Boden für nationalistische Bestrebungen bereiten und nach Außen hin den Gedanken einer Völkerverständigung, wie sie Grundgesetz und Hessische Verfassung vorsehen, gefährden können.

VI.

Das durch den Minister des Innern ausgesprochene Verbot der Kundgebung war daher zulässig und begründet. Der Antrag mußte also zurückgewiesen werden.

Ein Interesse an der vom Antragsgegner begehrten Feststellung besteht nicht.

Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

Wahlanfechtung

789

Urteile des Hess. Verwaltungsgerichtshofes — Wahlanfechtung —

1. Eine Beanstandung der Bürgermeisterwahl durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 109 der Hessischen Gemeindeordnung kann auch von dem Gewählten durch Anfechtungsklage angefochten werden.
2. Das Verwaltungsstreitverfahren über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl ist ein Rechtsstreit von größerer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 1 HGO. Deshalb bedarf es hierzu eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
3. Bei der Wahl eines gemeinsamen Bürgermeisters durch die Vertreter mehrerer Gemeinden gemäß § 14 b Gemeindegewählgesetz, kann jeder Gemeindevertreter nur eine einheitliche Stimme abgeben; die Wahl ist ungesetzlich, wenn durch Ausgabe mehrerer Stimmzettel an jeden Gemeindevertreter die Teilung jeder einzelnen Stimme ermöglicht wird.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. August 1950 in Sachen B gegen das Land Hessen — VGH OS 73/50 —.

Im September 1949 fand in F. die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters für vier Gemeinden statt. Zur Wahl standen zwei Bewerber. Nach dem Gemeindegewählgesetz war der Bürgermeister in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden zu wählen, wobei jeder Gemeindevertreter so viele Stimmen hatte, als sich bei der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten seiner Gemeinde durch die Zahl der Gemeindevertreter seiner Gemeinde ergaben. Damit die Gemeindevertreter nicht auf so viele Stimmzettel den Namen schreiben mußten, als sie Stimmen hatten, wurden Stimmzettel in den Wertstufen 15 Stimmen, 5 Stimmen und 1 Stimme ausgegeben, so daß jeder Gemeindevertreter die ihm zukommende Stimmenzahl in mehreren Stimmzetteln erhielt. Durch eine Probeberechnung nach Parteien kam der Landrat als Gemeindegewählbehörde nach der Wahl zu der Überzeugung, daß Gemeindevertreter ihre Stimmen auf die beiden Bewerber verteilt hätten, und beanstandete die Wahl. Der Bürgermeister, dessen Wahl für ungültig erklärt war, erhob im Namen der Gemeinden und im eigenen Namen Klage beim Verwaltungsgericht. Dieses wies die Klage ab, die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht hat den Kläger zutreffend als zur Klage berechtigt angesehen, Nach § 114 HGO wären allenfalls die vier Gemeinden zur

Klage befugt gewesen. Der Kläger behauptet im Eingang der Klageschrift, daß er die Klage auch als Vertreter der vier Gemeinden erhebe. Dazu war er jedoch im Hinblick auf § 48 Abs. 1 Buchstabe 1 HGO nicht befugt. Diese Bestimmung behält die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vor. Da ein Verwaltungsstreitverfahren über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl ein Rechtsstreit von größerer Bedeutung für die Gemeinde ist und im vorliegenden Verfahren ein Beschluß der vier Gemeindevertretungen über die Führung des Verwaltungsstreitverfahrens nicht vorliegt, war der Kläger nicht befugt, für die vier Gemeinden zu klagen.

Der Kläger ist über durch die Beanstandung in seiner persönlichen Rechtsstellung als gewählter Bürgermeister betroffen. Die Beanstandung ist ein Verwaltungsakt, durch den die Wahl des Klägers, sobald die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, mit bindender Wirkung auch gegenüber dem Kläger für ungültig erklärt wird. Da der Kläger behauptet, die Beanstandung sei zu Unrecht erfolgt, ist die Klage nach §§ 23, 35 VGG als Anfechtungsklage des Klägers persönlich zulässig. Sein Klagerecht wird durch § 114 HGO nicht ausgeschlossen. Denn abgesehen davon, daß die HGO früher ergangen ist als die den umfassenden Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt einführenden Gesetze (§ 2 Abs. 3 der hessischen Verfassung, § 22 VGG), also für den Gesetzgeber der HGO keine Veranlassung bestand, das Klagerecht des einzelnen durch eine Beanstandung in seinen Rechten verletzten Staatsbürgers besonders zu berücksichtigen, regelt § 114 HGO nur die besondere Klagebefugnis der Gemeinde gegen die Beanstandung nach erfolgloser Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde in einem Verwaltungsstreitverfahren eigener Art, läßt also das Recht des einzelnen zur Anfechtungsklage, wie es sich aus §§ 23, 35 VGG ergibt, unberührt. Auch der auf die hier streitige Wahl nicht anwendbare § 11 a zeigt, daß der Gesetzgeber den Gewählten, dessen Wahl für ungültig erklärt wird, hierdurch als in seiner Rechtsstellung betroffen ansieht.

Die somit zulässige Klage ist sachlich nicht begründet. Denn der Landrat hat die Bürgermeisterwahl zu Recht beanstandet. Voraussetzung für das Eingreifen des Landrats als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden ist gemäß § 109 HGO, daß die beteiligten Gemeinden durch einen Beschluß das bestehende Recht verletzt haben. Die Bürgermeisterwahl ist wie jede Wahl zu den Gemeindegewählern ein Beschluß der Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift. Denn sie kommt ebenso wie jede andere rechtserhebliche Willensbil-

dung in Angelegenheiten der Gemeinde von größerer Bedeutung durch Abstimmung des obersten Organs der Gemeinde, nämlich der Gemeindevertretung, zustande und unterscheidet sich von sonstigen Beschlüssen nur durch den Gegenstand und das dadurch bedingte, im Gemeindegewählgesetz vom 11. 2. 1948 (GVBl. S. 25) — GWG — besonders geregelte Verfahren. Auch § 11 a GWG geht davon aus daß Wahlen durch die Gemeindevertretung Beschlüsse im Sinne des § 109 HGO sind, indem er in Abs. 4 ausdrücklich bestimmt, daß die Befugnis der Regierungspräsidenten und Landräte, Wahlen nach § 109 HGO zu beanstanden, unberührt bleibt.

Das bestehende Recht ist bei der Wahl vom 2. 9. 1948 dadurch verletzt worden, daß jeder Gemeindevertreter mit mehreren Stimmzetteln abstimmen mußte. Der durch das Änderungsgesetz vom 17. 8. 1948 zum GWG (GVBl. S. 94) eingefügte § 14 b bestimmt allerdings, daß jeder Gemeindevertreter so viel Stimmen hat, als sich bei der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten seiner Gemeinde durch die Zahl der Gemeindevertreter seiner Gemeinde ergeben. § 14 b ändert aber nichts an den Grundsätzen der Bürgermeisterwahl, wie sie in § 11 GWG niedergelegt sind; er enthält außer der erwähnten Bestimmung über die Stimmenzahl nur die Verfahrensvorschrift, daß der Bürgermeister in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden gewählt wird. Aus § 11 GWG ergibt sich, daß der Bürgermeister durch die Gemeindevertretung als solche, nicht durch die Gemeindevertreter als Wahlmänner der von ihnen verkörperten Wahlberechtigten gewählt wird. Daraus folgt, daß jeder Gemeindevertreter seine Stimme nur einheitlich für einen der für das Amt des Bürgermeisters vorgeschlagenen Kandidaten geben kann. § 14 b Abs. 2 Satz 2 kann daher, wenn er von mehreren Stimmen spricht, die jeder Gemeindevertreter hat, nur so verstanden werden, daß die Stimme jedes Gemeindevertreters entsprechend der Zahl der von ihm vertretenen Wahlberechtigten „gewichtet“ werden soll, nicht daß der einzelne Gemeindevertreter mehrere Stimmen haben soll, die er nach Belieben auf mehrere Kandidaten verteilen kann. Daß der Gesetzgeber bei der Einfügung des § 14 b Abs. 2 nur im Auge hatte, den Stimmen der Gemeindevertreter verschiedenes Gewicht zu geben, nicht aber von den allgemeinen für die Bürgermeisterwahl geltenden Grundsätzen des § 11 abzuweichen wollte, ergibt sich auch aus der amtlichen Begründung der Regierungsvorlage zu § 14 b, die in der Sitzung des hessischen Landtags vom 11. 8. 1948 in 1., 2. und 3. Lesung ohne Aussprache angenommen wurde. In der Begründung heißt es:

„Die kleineren Gemeinden haben eine im Verhältnis zur Zahl ihrer Einwohner größere Zahl von Gemeindevertretern als die größeren Gemeinden. Würde man allen Gemeindevertretern das gleiche Stimmrecht geben, so bestände die Möglichkeit, daß mehrere kleinere Gemeinden eine größere Gemeinde bei der Wahl des Bürgermeisters überstimmen. Um diese Gefahr zu vermeiden, müssen also die Stimmen der Gemeindevertreter der verschiedenen beteiligten Gemeinden gewichtet werden. Die Vorschrift des § 14 b Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, daß bei der Wahl des Bürgermeisters jeder Gemeindevertreter der beteiligten Gemeinden die gleiche Anzahl von Wahlberechtigten repräsentiert.“ (Vgl. Drucksachen des hess. Landtags Abt. I S. 1103, Nr. 885 und Abt. III S. 1598, Nr. 45.)

Dem Sinn der §§ 11 und 14b GWG kann bei der Durchführung der Wahl eines gemeinsamen Bürgermeisters nur in der Weise Rechnung getragen werden, daß jeder Gemeindevertreter einen einzigen Stimmzettel mit der Aufschrift der ihm gebührenden Stimmenzahl erhält. Gegen dieses Verfahren kann nicht eingewendet werden, daß dadurch das Wahlgeheimnis verletzt werde, weil so bekannt werde, wie viele Stimmen aus jeder der beteiligten Gemeindevertretungen auf die einzelnen Kandidaten entfallen. Abgesehen davon, daß die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 11 GWG in der für die streitige Wahl in Betracht kommenden Fassung nicht geheim zu sein brauchte — erst das Änderungsgesetz vom 9. Juli 1949 verlangt die geheime und schriftliche Wahl als Regel —, wird das Wahlgeheimnis durch ein solches Verfahren auch nicht verletzt. Denn es wird hierbei nicht erkennbar, wie jeder einzelne Gemeindevertreter gestimmt hat, sondern nur, wie viele Gemeindevertreter jeder Gemeinde für diesen oder jenen Kandidaten gestimmt haben. Das Abstimmungsergebnis würde aber ebenso für jede der beteiligten Gemeinden bekannt, wenn jede von ihnen einen Bürgermeister für sich wählte.

Kann dagegen, wie bei der hier streitigen Wahl, der einzelne Gemeindevertreter das ihm gebührende Stimmgewicht in mehreren Stücken abgeben, so besteht die Möglichkeit, daß er seine Stimme auf mehrere Kandidaten verteilt. Ob eine solche Teilung tatsächlich vorgekommen ist, läßt sich nach dem Abstimmungsergebnis rein rechnerisch nicht mit Sicherheit ausschließen, weil mehrere Gemeindevertreter ihre Stimme geteilt haben können und hierbei ein Ausgleich stattgefunden haben kann. Die Stückelung der Stimmschein führt also dazu, daß die Wahl in einem gegen das Gesetz verstoßenden Verfahren zustande kommt. Damit ist die gesamte Wahl rechtswidrig, ohne daß es darauf ankommt, ob Stimmen tatsächlich geteilt werden.

Daß der Rechtsverstoß auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein kann, wie es § 7 Abs. 4 Buchstabe b GWG als Voraussetzung für die Ungültigerklärung der Wahl zur Gemeindevertretung fordert, verlangt § 109 HGO ebenso wenig wie der neue, auf die streitige Wahl nicht anwendbare § 11a GWG. Das wird verständlich, wenn man bedenkt, daß Wahlen durch die Gemeindevertretung ohne besonderen Aufwand jederzeit wiederholt werden können, wohingegen eine Neuwahl zur Gemeindevertretung erhebliche

Vorbereitungen erfordert, Kosten verursacht und in der Regel nicht ohne Wahlkampf abgeht. Für eine entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 4 Buchstabe b GWG auf Wahlen durch die Gemeindevertretung ist daher kein Raum.

790

1. Das Wahlrecht ist in seiner Gesamtheit ein höchstpersönliches Recht, das nicht durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann.
2. Das Wahlrecht umfaßt unter anderem das Recht der Stimmabgabe und das Recht, Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Beide Rechte können nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Stellvertretung hierbei ist ausgeschlossen.
3. Wahlvorschläge, welche nicht die vom Gesetz vorgeschriebene Anzahl eigenhändiger Unterschriften aufweisen, sind keine gültigen Wahlvorschläge. Mängelbeseitigung kommt hierbei nicht in Frage.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1950 in Sachen E. gegen Kreistag in K. - VG.H. O. S. 153/50 -

Zu der Kreistagswahl am 20. März 1949 im Kreise W. wurden sechs Wahlvorschläge eingereicht, darunter am 24. Februar 1949 ein Wahlvorschlag „Bürger und Bauern“. In der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 5. März 1949 wurde der Wahlvorschlag „Bürger und Bauern“ abgelehnt, weil von den 1357 Unterschriften 186 nicht eigenhändig vollzogen seien, so daß die erforderliche Anzahl der Unterschriften von 1198 nicht erreicht sei.

Am 5. April 1949 legte der Kläger gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch ein, weil der Wahlvorschlag „Bürger und Bauern“ zu Unrecht abgelehnt worden sei. Der Einspruch wurde am 5. Mai 1949 vom Kreistag zurückgewiesen. Der Landrat hatte in der Zwischenzeit durch Umfrage unter anderem festgestellt, daß 241 Unterschriften nicht persönlich, sondern unter mündlicher Vollmachterteilung von dritten Personen geleistet worden waren. Ferner waren neun Unterschriften unter dem Wahlvorschlag gefälscht. Der Kläger hat am 25. Mai 1949 Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrage,

die Kreistagswahl vom 20. März 1949 für ungültig zu erklären.

Das Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 18. Juli 1950 der Klage stattgegeben und die Kreistagswahlen vom 20. März 1949 für ungültig erklärt. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aus den Urteilsgründen:

1. Das Wahlrecht gibt dem Bürger in einer demokratischen Verfassung die Möglichkeit, an der Gestaltung des Staates, des Parlamentes, der Regierung sowie auch der Gemeinden und Gemeindeverbände teilzunehmen und mitzuwirken. Dieses Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht, das heißt, es kann nur durch den einzelnen Bürger selbst ausgeübt werden. Nur in seiner Person soll sich die Willensbildung vollziehen, welcher Partei oder welchem Vertreter er seine Stimme zuwenden will. Dieses Wahlrecht ist wegen seines höchstpersönlichen Charakters nicht veräußerlich und nicht verzichtbar; es kann weder abgetreten noch anderen Personen zur Ausübung

übertragen werden. Auch jede Stellvertretung im Auftrage und im Namen des Wählers ist, da sie die höchstpersönliche Ausübung dieses Rechtes aufhebt, ausgeschlossen.

Der höchstpersönliche Charakter des Wahlrechts hat auch in den meisten Wahlordnungen seinen Ausdruck gefunden, indem dort ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die Abgabe einer Stimme in Vertretung eines anderen Wählers ausgeschlossen ist. Aber auch wenn diese Bestimmung in keine Wahlordnung ausdrücklich aufgenommen worden wäre, so würde doch der höchstpersönliche Charakter des Wahlrechts bereits aus seinem Wesen und seinem Sinn folgen und feststehen.

2. Das Wahlrecht umfaßt nicht nur die Stimmabgabe, sondern schließt auch das Recht in sich, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge mitzuwirken, denn nur durch die Wahlvorschläge können sich die Wähler die Möglichkeit verschaffen, diejenigen Personen oder Parteien zu wählen, deren Entsendung sie in die Parlamente des Staates oder der Gemeinden wünschen. Dieses Recht, Wahlvorschläge einzureichen, besteht nicht unabhängig vom Wahlrecht. Es kann daher auch nur von denjenigen Personen ausgeübt werden, welche im Besitz des Wahlrechtes sind. Es ist also ein wesentlicher Bestandteil des Wahlrechtes überhaupt. (So auch Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 27. September 1927 in RGZ Bd. 118, Anhang, Nr. 2, Seite 33* und des Oberverwaltungsgerichts in Preußen Bd. 87, Seite 120.) Daraus folgt, daß auch das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, ein höchstpersönliches Recht ist, das nur durch den einzelnen Wähler selbst ausgeübt werden kann. Eine Übertragung dieses Rechts oder eine Stellvertretung bei Ausübung dieses Rechtes ist daher ebenso wenig möglich, wie die Stellvertretung bei Abgabe der Wahlstimme. Die Unterschriften unter die Wahlvorschläge müssen daher von den Wählern persönlich, das heißt eigenhändig vollzogen sein. Jede Stellvertretung hat die Ungültigkeit der Unterschrift zur Folge.

Dieser Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes ist auch in ständiger Rechtsprechung von den höchsten Verwaltungsgerichtshöfen eingenommen und vertreten:

Wahlprüfungsgericht des Reichstages in Pr. Verw. Bl. Bd. 42, S. 337 und Bd. 47, S. 526;

Preussisches Oberverwaltungsgericht, R. u. Pr. Verw. Bl. Bd. 32, S. 621;

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Bd. 27, S. 68; Bd. 30, S. 41; Bd. 31, S. 167;

Thüringisches Oberverwaltungsgericht, Bd. 12, S. 136.

3. Eine Mängelbeseitigung gemäß § 38 Abs. 1 der Wahlordnung ist nach der ständigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte nur möglich bei Wahlvorschlägen, die an sich gültig sind (Pr. OVG. Bd. 80, 59 und in R. u. Pr. Vbl. Bd. 32, S. 621 und 636; Bd. 48, S. 453; Bd. 52, S. 636; Sächs. OVG. Bd. 27, 68). Der Wahlvorschlag der „... Bürger und Bauern“ war aber, da die vom Gesetz geforderte Anzahl der Unterschriften nicht erreicht war, kein gültiger Wahlvorschlag. Aus diesem Grunde war der Vorsitzende des Wahlausschusses nicht verpflichtet, auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken.